

Ein bedeutsamer Beitrag zum Völkerrecht

Von Prof. Dr. Herbert Kröger, Deutsche Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“, Forst Zinna

Auf der deutschen Juristentagung 1950 am 9. und 10. Dezember 1950 in Berlin hielt der Generalsekretär der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen, Professor Dr. Muszkat, Warschau, das Hauptreferat über das Thema: „Das Verbot der Atomenergieerzeugung für Kriegszwecke und der Kampf um den Frieden.“

Damit stellte Prof. Dr. Muszkat nicht nur die zentrale Frage der ganzen Tagung, die auf der Grundlage der Beschlüsse des 2. Weltfriedenskongresses der Friedenskämpfer unter der Losung stand: „Das Recht im Dienste des Friedens“, damit gab er nicht nur dieser Tagung ihren Höhepunkt, sondern damit leistete er einen wesentlichen Beitrag zur Darstellung des Völkerrechts unserer Zeit.

Muszkat ging in seinem Vortrag von der derzeitigen Situation im Kampf um den Frieden aus, die einerseits durch die aggressive und brutale Atompolitik der USA und andererseits durch den entschlossenen Kampf des Weltfriedenslagers unter der Führung der Sowjetunion gekennzeichnet wird. Die Tatsache, daß die Sowjetunion seit 1947 im Besitz der Atomwaffe ist, hat zwar manche Machträume der USA-Imperialisten zerstört, aber noch nicht verhindert, daß die aggressivsten Imperialisten in den USA immer wieder politische Erpressungen mit Atombombendrohungen versuchen. Die Haltung der Regierung der USA zeigt einmal ganz klar, wie weit der raubgierigste Imperialismus der Welt heute in seinen Vernichtungsplänen zu gehen bereit ist, wenn ihm nicht rechtzeitig in den Arm gefallen wird. Zum anderen ist aus ihr zu entnehmen, wie stark schon heute die diesen Plänen entgegenwirkende Kraft und internationale Autorität der Sowjetunion und der anderen Staaten des Weltfriedenslagers sowie die Stimme der hinter ihnen stehenden Menschen in allen Ländern der Welt geworden ist. Die Vorschläge des Außenministers Wyschinski zum Verbot der Atomwaffe auf der letzten Tagung der Vereinten Nationen, Vorschläge eines Staates also, der selbst über die Atomwaffe verfügt, haben die politische und moralische Stärke der Sowjetunion überzeugend dargetan.

Muszkat untersuchte — von dieser Situation ausgehend — die Quellen und den Charakter der den Frieden bedrohenden Politik der Regierung der USA in der Frage des Verbots der Atomwaffe. Bereits auf der Moskauer Außenministerkonferenz im Dezember 1945 wurde beschlossen, eine Atomkommission zu schaffen, deren Aufgaben durch einen einstimmigen Beschluß der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 24. Januar 1946 festgelegt wurden. Danach sollte die Atomkommission Vorschläge zur Lösung folgender Fragen ausarbeiten:

- a) Ausdehnung des Austausches wissenschaftlicher Informationen für Friedenszwecke,
- b) Überwachung der Atomenergie, um ihre Ausnutzung allein für friedliche Zwecke sicherzustellen,
- c) Ausschaltung der Atomwaffe und anderer Massenvernichtungswaffen aus den Rüstungen der Staaten,
- d) wirksame Garantien für den Schutz der vertragsschließenden Staaten durch Kontrolle und andere Mittel.

Die Atomkommission wurde entsprechend diesem Beschluß gebildet. Jede wirksame Arbeit in ihr aber wurde durch die USA unter Verletzung der aus den genannten völkerrechtlichen Abmachungen entspringenden Verpflichtungen sabotiert. Dabei bedienen sich die USA in den zwei verschiedenen Etappen der Entwicklung zweier verschiedener Methoden, die Ausdruck des jeweiligen internationalen Kräfteverhältnisses waren.

Die erste dieser beiden Methoden war gekennzeichnet durch den sogenannten Baruch-Plan und entsprach einer politischen Situation, in der die USA noch glaubten, Alleinbesitzer der Atomwaffe zu sein, und daher hofften, die Atomkommission zum Werkzeug ihrer aggressiven Absichten machen zu können. Sie gaben sich

in dieser Situation den Anschein des Willens zur Mitarbeit in der Atomkommission. Sie unterbreiteten der Kommission aber gleichzeitig Vorschläge, die ihre Absicht der Atomwaffenmonopolisierung — auch gegenüber den mit ihnen verbündeten Staaten — eindeutig entlarften. Ein solcher Vorschlag war auch der Baruch-Plan. Der Kerngedanke dieses Planes war die Ausschaltung des Sicherheitsrates aus der Atomkontrolle und ihre Übertragung auf eine besondere internationale Agentur. Diese Agentur sollte das ausschließliche Recht zur Durchführung aller Maßnahmen auf dem Gebiet der Atomrohstoffe, der Errichtung und Führung von Atomenergiebetrieben und der Forschung auf dem Gebiet der Atomexplosion haben. Die einzelnen Staaten sollten lediglich berechtigt bleiben, Atomforschungen für friedliche Zwecke durchzuführen, die aber ebenfalls der Kontrolle der Agentur unterliegen sollten.

Dieser Vorschlag wurde später dahin erweitert, daß die Agentur ein Pacht- und Verwaltungsrecht bezüglich der Rohstofflager und Atomenergiebetriebe erhalten und sogar Eigentümer dieser Lager und Betriebe werden sollte, mit dem Recht, den einzelnen Staaten Betriebsberechtigungen zu erteilen, ihnen Atomrohstoffe zuzuteilen und zu verkaufen sowie zu beschließen, welche Atomrohstofflager ausgebeutet werden sollten und wo Atomenergiebetriebe angelegt werden dürften.

Dieser Baruch-Plan ließ klar erkennen, daß mit ihm ausgesprochen aggressive Ziele beabsichtigt waren. Er diente der Schaffung eines unter USA-Kontrolle stehenden Monopolkonzerns in Gestalt dieser internationalen Agentur und bezweckte die Ausschaltung des Sicherheitsrates aus der Atomkontrolle und somit die Ausschaltung des Einstimmigkeitsprinzips der Großmächte, der politischen und rechtlichen Grundlage der Organisation der Vereinten Nationen, in allen Fragen der Kontrolle der Atomenergie.

Muszkat entlarvte in diesem Versuch der Ausschaltung des Sicherheitsrates die Vertragsbrüchige und völkerrechtswidrige Politik der USA. Er wies darauf hin, daß in einer weltpolitischen Situation, in der Staaten mit verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Grundlagen und Zielen nebeneinander existieren, eine Garantie für die friedliche Lösung internationaler Konflikte niemals durch Mehrheitsbeschlüsse, sondern nur durch Beachtung des Einstimmigkeitsprinzips gefunden werden kann. Er bewies damit die tiefe gesellschaftliche Fundierung dieses Prinzips, das als Überbauerscheinung allein der heute den internationalen Beziehungen zugrunde liegenden ökonomischen Basis gerecht wird, und stellte seine grundsätzliche Bedeutung im System des gegenwärtigen Völkerrechts dar. Muszkat zeigte, daß eine Aufgabe des Einstimmigkeitsprinzips nicht nur die Grundlage des friedlichen Zusammenlebens der Völker erschüttern, sondern auch den Grundsatz der Allgemeinheit des Völkerrechts untergraben würde, da in einer Weltsituation wie der heutigen die Zulassung mechanischer Mehrheitsbeschlüsse im internationalen Verkehr das Völkerrecht zum Ausdrucks- und Machtmittel von Gruppeninteressen machen müßte.

Gerade aus diesem Grunde legte ja die Charta der Vereinten Nationen für den Sicherheitsrat — als das für die Wahrung des Friedens entscheidende Organ, als welches er in gewisser Hinsicht sogar der Generalversammlung übergeordnet ist (Art. 12) — das Einstimmigkeitsprinzip fest. In diesem Zusammenhang sei es zur Unterstreichung der Ausführungen von Muszkat gestattet, auf die Worte Stalins hinzuweisen:

„Ich messe der Organisation der Vereinten Nationen große Bedeutung bei, da sie ein ernstzunehmendes Werkzeug zur Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit ist. Die Stärke dieser internationalen Organisation besteht darin, daß sie auf dem Prinzip der Gleichberechtigung der Staaten beruht, nicht aber auf dem Prinzip der Herrschaft der Einen über die Anderen. Wenn es der Organisation der Vereinten Nationen gelingt, auch weiterhin das Prinzip der Gleichberechtigung zu wahren, so wird sie in der Sache der Garantie des allgemeinen Friedens und der Sicherheit unbedingt eine große positive Rolle spielen.“¹⁾

1) Interview vom 22. März 1946 gegenüber dem Vertreter der „Associated Press“, Gilmore.